

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/3 vom 4. August 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2025_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/3 du 4 août 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/3 del 4 agosto 2025

Regeste

Art. 5 AHVG. Massgebender Lohn. Aufrechnung von Dividenden. Dividenden stellen grundsätzlich beitragsfreien Kapitalertrag dar. Bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig eine Kapitalbeteiligung an der Arbeitgeberin halten, sind sie jedoch als massgebender Lohn aufzurechnen, wenn kumulativ ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn sowie zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht. Wird der Kapitalertrag der wirtschaftlich berechtigten Person nicht direkt ausgerichtet, sondern einer juristischen Person (Holdinggesellschaft), deren Anteile ebenfalls vom betreffenden Arbeitnehmer gehalten werden, und von dieser wiederum an die wirtschaftlich berechnete Person weitergeleitet, ist zu prüfen, ob die Holdingstruktur rechtsmissbräuchlich zum Zweck der Beitragsumgehung gewählt wurde. Dies ist vorliegend zu bejahen (Erw. 3.2 ff.)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. August 2025, AHV 2025/3). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

Während die Nachzahlungsverfügung vom 8. Mai 2024 C.____ persönlich eröffnet worden war, wurde der Einspracheentscheid vom 5. Januar 2025 an die Vertreterin der Arbeitgeberin, nicht jedoch an den betroffenen Arbeitnehmer gesandt. Letzteres lässt sich unter den vorliegenden Umständen nicht beanstanden, da dieser einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B.____ GmbH ist, welche alleinige Aktionärin der Arbeitgeberin ist, wo der Arbeitnehmer wiederum als einziges Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift fungiert, und dieser die vorliegende Beschwerde unterzeichnet hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2003, H 108/3, E. 3; vgl. online- Handelsregisterauszüge der B.____ GmbH und der A.____ AG, abgerufen am 15. Mai 2025). AHV 2025/3 5/14

E. 2.1

Gemäss Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt: AHVG) werden Sozialversicherungsbeiträge nur vom Erwerbseinkommen erhoben, nicht aber vom Vermögensertrag (BGE 122 V 178 E. 3b S. 179 f.). Dividenden stellen beitragsfreien Vermögensertrag dar (vgl. ferner Rz. 2015 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2019 [Stand 1. Januar 2021; nachfolgend: WML]). Weil auf Dividenden keine Sozialversicherungsabgaben geschuldet sind, mag es beitragspflichtigen Unternehmeraktionären als vorteilhaft erscheinen, hohe Dividenden und ein tiefes Salär auszuweisen (BGE 141 V 634 E. 2.1 - 2.5, mit Hinweisen auf Urteile

9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.1, in: SVR 2015 AHV Nr. 7 S. 25, und 9C_669/2011 vom 25. Oktober 2012 E. 2.1, in: SVR 2013 AHV Nr. 4 S. 15).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung gehören Vergütungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, nicht zum massgebenden Lohn. Ob dies zutrifft, ist nach dem Wesen und der Funktion einer Zuwendung zu beurteilen. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Unter Umständen können auch Zuwendungen aus dem Reingewinn einer Aktiengesellschaft beitragsrechtlich massgebender Lohn sein; dies gilt laut Art. 7 lit. h der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt: AHVV) namentlich für Tantiemen. Es handelt sich dabei um Vergütungen, die im Arbeitsverhältnis ihren Grund haben. Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhältnis gerechtfertigt werden, gehören nicht zum massgebenden Lohn, sondern sind Gewinnausschüttungen, welche eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde (BGE 141 V 634 E. 2.2 mit Hinweisen auf BGE 134 V 297 E. 2.1 S. 299 f.; BGE 103 V 1 E. 2b S. 4; Urteile 9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.2, in: SVR 2015 AHV Nr. 7 S. 25, und 9C_669/2011 vom 25. Oktober 2012 E. 2.2, in: SVR 2013 AHV Nr. 4 S. 15; siehe auch PAUL CADOTSCH, Unternehmenssteuerreform II: Dividenden und AHV-Beiträge, Steuerrevue StR 1/2009, S. 47 ff.).

E. 2.3

und WML Ziff. 2013). Auch in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts werden mangels besserer Möglichkeiten zur Ermittlung von verschiedenen Parametern regelmässig statistische Werte beigezogen. Die Frage braucht indessen wie gesagt nicht abschliessend geklärt zu werden. Immerhin kann darauf verwiesen werden, dass die Beschwerdegegnerin mit diesem Anliegen bereits 2019 vor Bundesgericht gescheitert ist (BGE 145 V 50 E. 4.2 f.). Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin nicht dargetan, inwiefern sich die Rechtslage seither verändert haben sollte bzw. inwiefern die Voraussetzungen für eine Änderung der Rechtsprechung nun erfüllt sein sollten.

E. 2.4

Hinsichtlich der Frage, ob ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht, hat sich eine Praxis entwickelt, die laut BGE 134 V 297 in modifizierter Form bundesrechtskonform ist (sog. "Nidwaldner Praxis"). Demnach werden deklariertes AHV-Einkommen und branchenübliches Gehalt einerseits und Dividendenzahlung und Aktienwert andererseits zueinander in Beziehung gesetzt, um zu bestimmen, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als beitragsrechtlich massgebendes Einkommen aufzurechnen ist. Vom Bundesgericht ist die genannte Praxis lediglich insofern korrigiert worden, als die Angemessenheit des (beitragsfreien) Vermögensertrags nicht in Relation zum Nennwert (Nominalwert), sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien (Eigenkapital inkl. offene und stille Reserven) zu beurteilen ist. Diese Rechtsprechung ist auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II, AS 2008 2893) per 1. Januar 2009 weiterhin anwendbar (BGE 141 V 634 E. 2.2.2 f. und BGE 134 V 297 E. 2.8 S. 304; Urteile

9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.4, in: SVR 2015 AHV Nr. 7 S. 25, und 9C_669/2011 vom 25. Oktober 2012 E. 2.4, in: SVR 2013 AHV Nr. 4 S. 15; vgl. zudem Rz. 2014 WML).

E. 2.5

Praxisgemäss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbstständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Soweit es vertretbar ist, soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, dies um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung Willen (BGE 103 V 1 E. 2c S. 4 f.; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts H 131/86 vom 3. August 1988 E. 2c, in: ZAK 1989 S. 147). Die Parallelität zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation ist nicht leichthin preiszugeben (BGE 141 V 634 E. 2.5, mit Hinweisen auf Urteile 9C_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.5, in: SVR 2015 AHV Nr. 7 S. 25, und 9C_669/2011 vom 25. Oktober 2012 E. 2.7, in: SVR 2013 AHV Nr. 4 S. 15). Das Bundesgericht hat letztere Erwägung in einem Fall betreffend eine Kapitalgesellschaft (GmbH) formuliert, wobei sich aber die zitierte Regelung des Art. 23 AHVV und die Bindungswirkung der von den kantonalen Steuerbehörden gemachten Angaben (betreffend direkte Bundessteuer) auf die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht (BGE 141 V AHV 2025/3 7/14

634 E. 2.5). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber wohl der Schluss, dass die Parallelität zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation nicht leichthin preisgegeben ist.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin ging - gestützt auf den Bericht über die Arbeitgeberkontrolle vom 28. März 2024 betreffend die A.____ AG - für die Jahre 2021 und 2022 von einem angemessenen Bruttolohn von C.____ bei dieser Gesellschaft von Fr. 217'483.-- bzw. Fr. 219'805.-- aus und rechnete dementsprechend anfänglich zu den bereits abgerechneten Löhnen von jeweils Fr. 86'040.-- die Beträge von Fr. 131'443.-- resp. 133'765.-- auf. Kumulativ ging sie davon aus, dass die von der Arbeitgeberin ausgeschütteten Dividenden von Fr. 582'800.-- (2021) bzw. Fr. 650'000.-- (2022) überhöht seien, womit die Voraussetzungen für die Anrechnung von Dividenden als massgebender Lohn erfüllt seien (act. G 4.1 - 4.4). Im Einspracheverfahren reduzierte sie die aufzurechnenden Löhne auf Fr. 99'044.-- (2021) und Fr. 98'346.-- (2022), während sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine Erhöhung auf Fr. 174'860.-- (2021) und Fr. 146'756.-- (2022) beantragt. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, dass sich sämtliche Aktien der Arbeitgeberin im Eigentum der B.____ GmbH befänden und die fraglichen Dividenden somit dieser Gesellschaft als Eigentümerin und nicht dem Arbeitnehmer zuflössen. Die von C.____ vereinnahmten Dividenden aus der B.____ GmbH betrügen Fr. 100'000.-- (2021) und Fr. 300'000.-- (2022), die nebst dem Beteiligungsertrag aus der A.____ AG aus Immobilien- und Zinserträgen stammten. Im Verhältnis zum steuerlichen Unternehmenswert der (sich vollständig im Eigentum des Arbeitnehmers befindlichen) B.____ GmbH von Fr. 5'390'864.-- (2021) und Fr. 6'652'113.-- (2022) ergebe sich daraus ein Kapitalertrag von deutlich unter 10 %. Damit seien die Bedingungen für die Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn nicht erfüllt.

E. 3.2

Tatsächlich ergibt sich aus dem eingereichten Aktienbuch der A.____ AG, dass die B.____ GmbH seit dem ____ 2017 (Gründungsdatum der B.____ GmbH) als Aktionärin sämtlicher 100 Aktien der A.____ AG eingetragen ist (act. G 1.3). Nachdem es sich bei beiden involvierten Gesellschaften um zwei unterschiedliche juristische Personen mit je eigener Rechtspersönlichkeit handelt und der bei der B.____ GmbH anfallende Dividendenertrag aus der A.____ AG nicht ohne Weiteres (d.h. ohne Nachweis eines Rechtsmissbrauchstatbestands) C.____ zugerechnet werden kann, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, unter welchen Umständen die fragliche Dividende ihm als Arbeitnehmer der A.____ AG bzw. Inhaber der B.____ GmbH zugerechnet werden kann. Zumindest indirekt über die Holding ist C.____ als Alleininhaber der A.____ AG zu betrachten (vgl. zu dieser Einordnung: Urteil des Bundesgerichts vom 16. Januar 2019, 9C_335/2018, E. 6.2.2).

E. 3.3

Mangels einschlägiger Bestimmungen und Rechtsprechung zu dieser Frage im AHV-Recht bietet sich die im Aktienrecht ergangene Rechtsprechung zum (Haftungs-)Durchgriff zur analogen Anwendung an. Ein sogenannter aktienrechtlicher Durchgriff bedeutet die (ausnahmsweise) Aufhebung AHV 2025/3 8/14

der Trennung zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Aktionären, das Ausserachtlassen der eigenen Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 62 N. 48). Ein Durchgriff kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Grundsätzlich ist die rechtliche Selbstständigkeit juristischer Personen zu beachten. Es rechtfertigt sich nur von ihr abzusehen, wenn die Berufung darauf offensichtlich zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich erfolgt (BGE 132 III 489 E. 3.2; 128 II 329 E. 2.4; 113 II 31 E. 3c S. 36, je mit Hinweisen; vgl. dazu auch BAUMANN, Zürcher Kommentar, N. 328 ff. zu Art. 2 ZGB). Der häufigste Fall ist die zweckwidrige Verwendung einer juristischen Person durch einen beherrschenden Aktionär, um sich persönlichen Verpflichtungen zu entziehen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 24. November 2006, 4C.327/2005, E. 3.2.4, und BGE 145 III 351 E. 4.2, mit Hinweis auf BGE 144 III 541 E. 8.3.1 ff. und 132 III 489 E. 3.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung setzt für einen Durchgriff mithin voraus, dass der illegitime Zweck einer rechtlichen Vorkehr bzw. vorliegend der Errichtung einer Holdingstruktur allfällig vorhandene legitime Zwecke klar überwiegt oder sogar als alleiniges Motiv erscheint. Demgegenüber greift die beschwerdegegnerische Begründung eines Durchgriffs zu kurz, wonach es hinsichtlich der sich hier stellenden Fragen "keine Rolle spielen" könne, ob die Zahlungen nun direkt an den Unternehmeraktionär oder aber via Holding an deren Alleininhaber ausgeschüttet werden, da es ansonsten ein Leichtes sei, sich der Beitragspflicht zu entziehen (act. G 4.8 Ziff. 4). Dies würde darauf hinauslaufen, dass die Errichtung einer Holdingstruktur per se rechtsmissbräuchlich wäre, was dem Ausnahmecharakter des Durchgriffs klar widersprechen würde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ergibt sich aus dem von ihr im gleichen Zusammenhang zitierten BGE 131 V 97 nicht, dass die Intention einer Beitragsvermeidung (Zweck) bei der Errichtung einer Holdingstruktur irrelevant sei. Vielmehr wird im Entscheid - der im Übrigen eine völlig andere Konstellation betrifft - lediglich ausgeführt, dass das Verschulden (i.c. "Böswilligkeit") keine Voraussetzung für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs sei (E. 4.3.3 letzter Abschnitt).

E. 3.4

Vorliegend geht es zwar nicht um einen haftungsrechtlichen Durchgriff, geht es doch nicht darum, die B.____ GmbH in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Arbeitgeberin für deren AHV-rechtliche Beitragsschulden haften zu lassen. Vielmehr geht es um eine Qualifizierungsfrage, nämlich darum, ob die an sie ausgeschütteten Dividenden der Arbeitgeberin in Wahrheit als Zahlungen an ihren Inhaber anzusehen sind, und wenn ja, ob es sich dabei um massgebenden Lohn im Sinn von Art. 5 Abs. 2 AHVG handelt. Da sich diesbezüglich ebenfalls die Frage nach der ausnahmsweisen Nichtbeachtung der rechtlichen Eigenständigkeit einer zwischengelagerten bzw. vorgeschobenen juristischen Person (hier der B.____ GmbH) stellt, rechtfertigt es sich, die Rechtsprechung zum aktienrechtlichen (Haftungs-)Durchgriff analog anzuwenden. D.h., die von der Arbeitgeberin an die B.____ GmbH ausgeschütteten Dividenden sind deren alleinigem Inhaber - der gleichzeitig wirtschaftlich Berechtigter der Arbeitgeberin ist, wie sich dem Aktienbuch entnehmen lässt (act. G. 1.3) - nur dann zuzurechnen, wenn sich die gewählte Holdingstruktur als rechtsmissbräuchlich erweist. AHV 2025/3 9/14

E. 3.5

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die A.____ AG gemäss Handelsregistereintrag durch Sachübernahme aus dem - nicht im Handelsregister eingetragen gewesenen - vormaligen Einzelunternehmen A.____ hervorgegangen ist (vgl. zur Ausnahme von der Eintragungspflicht Art. 931 Abs. 1 letzter Satz des Schweizerischen Obligationenrecht [SR 220; OR] sowie Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2009, 4A_526/2008, E. 4.2, der für freie Berufe [zu welchen der Arztberuf zählt] vorsieht, dass selbst bei einem Umsatzerlös von über Fr. 100'000.-- kein Eintrag zu erfolgen hat, sofern kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird). Das neue Unternehmen wurde am ____ 2017 in das Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen (online-Handelsregistrauszug, abgerufen am 15. Mai 2025). Gemäss Aktienbuch war C.____ von der Eintragung bis zum ____ 2017 Alleinaktionär (act. G 1.3). Am gleichen Tag liess er die B.____ GmbH in das Handelsregister eintragen, wobei er auch bei dieser Gesellschaft alleiniger Anteilsinhaber war und ist. Gleichzeitig übernahm die B.____ GmbH sämtliche Aktien der A.____ AG (online- Handelsregistrauszug, abgerufen am 15. Mai 2025, act. G 1.3). Im Weiteren fällt auf, dass die A.____ AG in den fraglichen Jahren 2021 und 2022 relativ grosse Dividenden von Fr. 582'000.-- (2021) und Fr. 650'000.-- (2022) an die Aktionärin ausgeschüttet hat (vgl. zur sachverhältnlichen Annahme nachfolgende Erwägung 4.2). Dabei ist nicht ersichtlich, dass die B.____ GmbH diese Einnahmen für eine wesentliche eigene Geschäftstätigkeit verwenden würde. Die Nettoeinnahmen aus der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Liegenschaft G.____, F.____, machten 2022 sodann lediglich 3,5 % des gesamten Betriebsertrags aus (Total Liegenschaftsertrag inkl. Ertrag aus Fotovoltaikanlage Fr. 89'164.70, Total Liegenschaftsaufwand Fr. 65'568.10 = Nettoertrag Liegenschaft Fr. 23'596.60, Gesamtertrag Fr. 673'965.10; $23'596.60 : 673'965.10 \times 100 \% = 3,5 \%$). 2021 war der Nettoertrag aus Liegenschaften mit Fr. 830.45 noch geringer ausgefallen (Total Liegenschaftsertrag inkl. Ertrag aus Fotovoltaikanlage Fr. 72'152.40, Total Liegenschaftsaufwand Fr. 71'321.95 [Erfolgsrechnung 2022, act. G 1.5]). Für ihre Dienstleistungen (wohl in der Liegenschaftenverwaltung) verbuchte sie 2022 lediglich ein Einkommen (Managementfee) von Fr. 2'000.--, sodass es sich dabei nicht um eine wesentliche Geschäftstätigkeit handelt. Es kann somit gesagt werden, dass der Grossteil der Einnahmen der Holding (96,5 %) aus der Beteiligung an der Arztpraxis

stammt. Im Weiteren fällt auf, dass die Gesellschaft bei der A.____ AG ein Darlehen von gut Fr. 650'000.-- aufgenommen und gleichzeitig ihrem Inhaber ein Darlehen von knapp 1,2 Mio. Franken gewährt hat. Die beiden Darlehen wurden zinslos gewährt, jedenfalls wurden in der Erfolgsrechnung keine entsprechenden Zinszahlungen bzw. -einnahmen verbucht (Bilanz per 31. Dezember 2022, Erfolgsrechnung 2022, act. G 1.5). Dies lässt den Schluss zu, dass nebst den von der Holding an C.____ ausgeschütteten Dividenden (2021: Fr. 100'000.--; 2022: Fr. 300'000.--), die praktisch ausschliesslich aus der A.____ AG stammen und zumindest teilweise an den Inhaber weitergeleitet wurden, offenbar noch weitere substantielle Mittel aus der A.____ AG an diesen geflossen sind. Mit der Beschwerdegegnerin ist demnach (im Ergebnis) festzustellen, dass die von der A.____ AG an die B.____ GmbH ausgeschütteten Dividenden zum Gutteil (und zusammen mit weiteren Mitteln aus der A.____ AG) dem formellen Inhaber AHV 2025/3 10/14

der B.____ GmbH und wirtschaftlich Berechtigten der A.____ AG, C.____, zugutekamen. Aus dem Gesagten erhellt dementsprechend, dass die Vereinnahmung und Weitergabe der Beteiligungserträge (und weiterer Mittel) aus der A.____ AG an den einzigen wirtschaftlich Berechtigten der beiden Gesellschaften zumindest den eindeutig überwiegenden Hauptzweck der B.____ GmbH darstellt, während die gewählte Holdingstruktur allein für die Verwaltung des Mehrfamilienhauses nicht plausibel erscheint. Es ist mithin davon auszugehen, dass die gewählte Vorgehensweise im Wesentlichen auf die Vermeidung unter anderem der hier interessierenden AHV-abgaberechtlichen Folgen abzielt, während ein anderes Motiv weder ersichtlich ist noch von der Beschwerdeführerin dargetan wird. Hinzu kommt, dass C.____ vor der Gründung der AG als selbständig erwerbender Einzelunternehmer bei der Beschwerdegegnerin gemäss deren Angaben Einkommen in ähnlicher Höhe wie den hier zur Diskussion stehenden Dividenden abgerechnet hatte (vgl. vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Angaben der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort: act. G4 Ziff. 3.2). Interessant in diesem Zusammenhang scheint weiter, dass der Lohn von C.____ genau dem Betrag des so genannten «massgebenden durchschnittlichen Einkommens» entspricht, das gemäss Skala 44 Anspruch auf die höchstmögliche monatliche Vollrente der AHV ergibt (ab 2019: 85'320; ab 2021: 86'040 gemäss Skala 44: abrufbar unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Diverse-Listen/Rentenskala-44>). Auch das kann als Indiz für die Rechtsumgehung gewertet werden. Offenbar erfolgte die Umstrukturierung samt Definition des geringeren Lohnes unter dem Aspekt, dass weitere AHV-Beitragszahlungen auf einem höheren Einkommen nicht zu einem Anspruch auf höhere Rentenleistungen führen würden, und nicht unter jenem, dem neu in einem Angestelltenverhältnis arbeitenden C.____ einen marktüblichen Lohn auszurichten. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass es sich beim massgebenden durchschnittlichen Einkommen nicht um ein durchschnittliches oder maximales Brutto-Lohneinkommen handelt, sondern um eine AHV-rententechnische Grösse, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt und zudem erst zusammen mit den Beitragsjahren die Rentenhöhe bestimmt.

E. 3.6

Demnach erscheint das gewählte Vorgehen als rechtsmissbräuchlich mit der Folge, dass die rechtliche Selbstständigkeit der B.____ GmbH im vorliegenden Zusammenhang unbeachtlich ist und die von der Arbeitgeberin an die Holding bezahlten Dividenden als Zahlungen an den wirtschaftlich Berechtigten und Arbeitnehmer der A.____ AG anzusehen sind. Ob sie als Lohn zu qualifizieren sind, ist nachfolgend anhand der einschlägigen

Kriterien zu prüfen (vgl. vorstehende Erwägung 2.4).

E. 4.1

Bei der Angemessenheitsprüfung des Lohnes ging die Beschwerdegegnerin zunächst von einem angemessenen Lohn von Fr. 217'483.-- für 2021 und von Fr. 219'805.-- für 2022 aus (act. G 4.4). Im Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2024 kürzte sie diese Werte auf Fr. 185'084.-- und Fr. 184'386.-- (act. G 4.8). Dabei stützte sie sich auf den Lohnrechner "Salarium" des Bundesamtes für AHV 2025/3 11/14

Statistik, wobei sie - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Arbeitnehmer nicht nur dem oberen oder mittleren Kader, sondern der obersten Geschäftsführungsebene zuzuordnen sei - jeweils (ungefähr) vom Wert für das 3. Quartil ausging (2021 etwas weniger [act. G 4.6 und 4.8]). Davon brachte sie die gemäss IK bei der Spitalregion D.____ erzielten Einkommen von Fr. 3'870.-- (2021) und Fr. 6'450.-- (2022) in Abzug (act. G 4.7). Dies ist nicht zu beanstanden, da diese bei der jeweiligen Arbeitgeberin verbeitragt wurden und es sich bei diesen Tätigkeiten allein schon auf Grund der geringen Lohnhöhe nur um Nebentätigkeiten handeln kann. Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, wenn sie geltend macht, der Arbeitnehmer habe in den fraglichen Jahren lediglich 50 % gearbeitet. So gab die Steuerberatungsgesellschaft gegenüber dem Revisor der RSA an, das Arbeitspensum habe 100 % betragen (act. G 4.1). Auf diesen Aussagen der ersten Stunde ist die Beschwerdeführerin grundsätzlich zu behaften, zumal ein lediglich 50%iges Pensum auf Grund der übrigen Umstände nicht plausibel erscheint. So wäre nicht plausibel, dass eine Arztpraxis, in welcher zwei Ärzte mit einem Pensum von je 50 % arbeiten (2021 und 2022), nach eigenen Angaben eine Verwaltungsangestellte (Geschäftsführerin) und sieben Medizinische Praxisassistentinnen (davon offenbar drei in Ausbildung) beschäftigt (act. G 1, vgl. auch Lohnmeldungen 2021 und 2022 [act. G 1.7 f.] und Website der A.____ AG [abrufbar unter A.____.ch => Team], abgerufen am 21. Mai 2025). Nachdem die Skalierbarkeit des Umsatzes bzw. Ertrags nur aber immerhin durch die eigene Arbeitskraft begrenzt ist, erstaunt auch, dass C.____ zuvor in der Einzelunternehmung ein Einkommen von rund einer halben Million generieren konnte, während er danach als Angestellter in der eigenen AG bei einem angegebenen 50%-Pensum lediglich noch ein solches von rund 80'000.-- erzielt, anstelle von ungefähr der Hälfte des vormaligen. Auch die übrigen ausgewiesenen geringfügigen Tätigkeiten bei der Spitalregion D.____ (vgl. IK-Auszug [act. G 4.7]) vermögen ein 50%iges Pensum ebenso wenig zu erklären wie eine Betreuung von (bereits erwachsenen) Kindern. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich der von der Beschwerdegegnerin beantragte Beizug der Krankenkassenabrechnungen und der angegebene Lohn für ein geltend gemachtes Pensum von 50 % ist für die Angemessenheitsprüfung nicht zunächst zu verdoppeln. Nachdem für die beiden Jahre jeweils bereits ein Lohn von Fr. 86'040.-- abgerechnet wurde, ergibt sich - wie die Beschwerdegegnerin vorbehältlich nachfolgender Erwägung im angefochtenen Einspracheentscheid richtig festgestellt hat - eine Aufrechnung von Fr. 99'044.-- für 2021 (Fr. 188'954.- - Fr. 3'870.-- - Fr. 86'040.--) und von Fr. 98'346.-- für 2022 (Fr. 190'836.-- - Fr. 6'450.-- - Fr. 86'040.--).

E. 4.2

Im Weiteren ging die Beschwerdegegnerin von einem überhöhten Kapitalertrag aus. Dabei rechnete sie für 2021 eine Dividende von Fr. 582'800.-- und für 2022 eine solche von Fr. 650'000.-- an, wobei der Revisor der RSA die von der B.____ GmbH vereinnahmten und

verbuchten Beteiligungserträge (Dividenden) der A.____ AG jeweils im Vorjahr (periodengerecht im Entstehungsjahr des Lohnes) anrechnet (vgl. act. G 1.5 und 4.1). Dies ist (wohl) nicht zu beanstanden. Beim Unternehmenswert der Arbeitgeberin ging die Beschwerdegegnerin ebenfalls von den von der RSA AHV 2025/3 12/14

festgestellten Werten von Fr. 4'079'941.-- (2021) und Fr. 5'032'445.-- (2022) aus. Diese von der RSA festgestellten Dividenden und Unternehmenswerte der vorliegend massgebenden Jahre 2021 und 2022 werden von der Beschwerdeführerin als solche nicht bestritten, sodass darauf abzustellen ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Zusammenhang der Unternehmenswert der B.____ GmbH nicht massgebend und hat für die Bestimmung der überschüssenden Dividende der AG keine Bedeutung. Sie beschäftigt keinerlei Personal, insbesondere nicht den Eigentümer, sondern ist praktisch ausschliesslich Beteiligungsgesellschaft und als solche nicht AHV-pflichtig als Arbeitgeberin. Somit ergeben sich die von der Beschwerdegegnerin festgestellten Kapitalerträge von 14,28 % (2021; Fr. 582'800.-- : Fr. 4'079'941.-- x 100) und 12,92 % (2022; Fr. 650'000.-- : Fr. 5'032'445.-- x 100). Bei Abzug eines 10%igen Schwellenwerts ergeben sich überschüssende Ausschüttungen von Fr. 174'806.-- (Fr. 582'800.-- - [Fr. 4'079'941.-- x 10 % = Fr. 407'994.--]) und Fr. 146'756.-- (Fr. 650'000.-- - [Fr. 5'032'445.-- x 10 % = Fr. 503'244.--]).

E. 4.3

Nachdem diese Werte höher sind als jene, die sich aus der Angemessenheitsprüfung des Lohnes ergeben, bleibt es bei diesen bzw. ist die Dividende bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts aufzurechnen (WML Ziff. 2015). Bei diesem Verfahrensausgang kann schliesslich offenbleiben, wie es sich mit dem Antrag der Beschwerdegegnerin verhält, wonach das Kriterium der Angemessenheit des Lohnes im Sinn einer Änderung der Rechtsprechung ganz entfallen solle. So schwebt ihr offenbar seit Jahren vor, dass aus Praktikabilitätsgründen sämtliche Bezüge, die einen Kapitalertrag von 10 % übersteigen, als Lohn aufgerechnet werden. Zwar mag sein, dass eine solche Regelung für die Ausgleichskassen einfacher zu handhaben wäre. Sie würde jedoch wohl zu weit führen und die grundsätzliche Dispositionsfreiheit der Arbeitgebenden zu stark einschränken (vgl. vorstehende Erw.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Das vorliegende Verfahren betrifft keine Leistungsstreitigkeit (vgl. Art. 61 lit. fbis ATSG sowie Botschaft zur Änderung des ATSG vom 2. März 2018, BBl 2018 1624 ff.), weshalb es nach kantonalem Recht kostenpflichtig ist (Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt: VRP] i.V.m. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung [sGS 941.12]). Die Gerichtskosten AHV 2025/3 13/14

betragen für einen Endentscheid einer Abteilung des Versicherungsgerichts Fr. 500.-- bis Fr. 15'000.-- (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung). In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint in Anbetracht des Streitwerts von rund Fr. 30'000.-- eine Gebühr von Fr. 1'500.-- als angemessen. Diese ist dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist daran

anzurechnen.

E. 5.3

Grundsätzlich nicht entschädigungsberechtigt sind in eigener Sache ohne anwaltliche oder sonst wie qualifizierte Vertretung prozessierende Personen. Da C.____ die Beschwerdeführerin als Verwaltungsratspräsident vertritt, prozessiert er bzw. sie in eigener Sache. Bei diesem Verfahrensausgang ist zudem ohnehin keine Parteientschädigung seitens der Beschwerdegegnerin geschuldet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr 1'500.--. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- wird ihr daran angerechnet. 3. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. AHV 2025/3 14/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.